



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

7. Juli – 1. August 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X [@EUCourtPress](#) bzw. [@CourUEPresse](#) oder auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Montag, 7. Juli 2025**

**14.30 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Gutachtensache 1/24 (Luftverkehrsabkommen mit Oman)**

Zuständigkeit für den Abschluss des Luftverkehrsabkommens mit Oman

Die Europäische Kommission hat den Gerichtshof um ein Gutachten zu der Frage ersucht, ob die Europäische Union über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen dem Sultanat Oman einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits verfügt.

Gemäß Artikel 218 Abs. 11 AEUV können Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den EU-Verträgen oder über die Zuständigkeit für den Abschluss dieser Übereinkunft einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website [Curia](#) zeitversetzt [gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

---

**Dienstag, 8. Juli 2025**

## Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Gutachtensache 1/24

---

Mittwoch, 9. Juli 2025

### Urteile des **Gerichts** in den Rechtssachen T-163/23 Fritz Egger u. a. /, und T-167/23 LAT Nitrogen Piesteritz und Cornerstone / ECHA (Melamin)

Aufnahme von Melamin in die Kandidatenliste zulassungspflichtiger Stoffe

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 nahm die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Melamin in die Liste derjenigen Stoffe auf, die für eine Aufnahme in das Verzeichnis XIV der zulassungspflichtigen Stoffe nach der REACH-Verordnung in Frage kommen (sog. Kandidatenliste). Laut der Chemikalienagentur kann Melamin schädliche Wirkungen haben, indem es im menschlichen Körper kristallisiert und Steine in den Harnwegen bildet.

Die beiden Melamin-Hersteller LAT Nitrogen Piesteritz und Cornerstone Chemical sowie acht Unternehmen, die Melamin in ihrer Produktion verwenden, haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-163/23

Weitere Informationen T-167/23

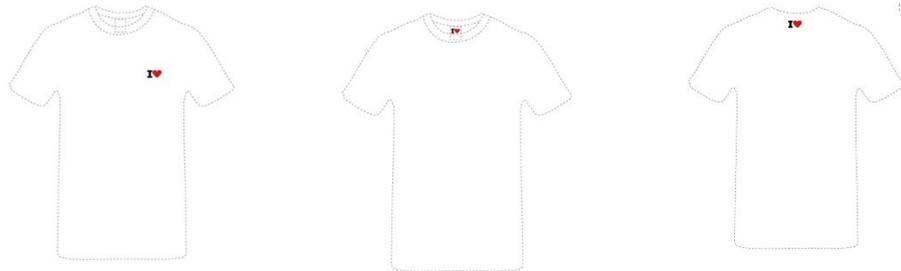
---

Mittwoch, 9. Juli 2025

### Urteile des **Gerichts** in den Rechtssachen T-304/24 bis T-306/24 sprd.net / EUIPO (Großbuchstabe „I“ und rotes Herz auf einem Bekleidungsstück im linken Brustbereich, auf einem Innenetikett bzw. außen im Nackenbereich)

## Anmeldung des Zeichens **I♥** als Positionsmarke

Die deutsche sprd.net AG meldete beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die folgenden drei Zeichen



als Positionsmarken für Bekleidungsstücke wie T-Shirts, Sweatshirts und Pullover an. Der Umriss des beispielhaft abgebildeten Bekleidungsstücks sollte allein die Position der jeweiligen Marke verdeutlichen und nicht Teil davon sein.

Das EUIPO lehnte es ab, die angemeldeten Zeichen als Unionsmarken einzutragen, da sie keine Unterscheidungskraft hätten: Verbraucher würden sie ungeachtet ihrer Positionierung nicht als Herkunftshinweis wahrnehmen.

sprd.net hat die ablehnenden Entscheidungen des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-304/24

Weitere Informationen T-305/24

Weitere Informationen T-306/24

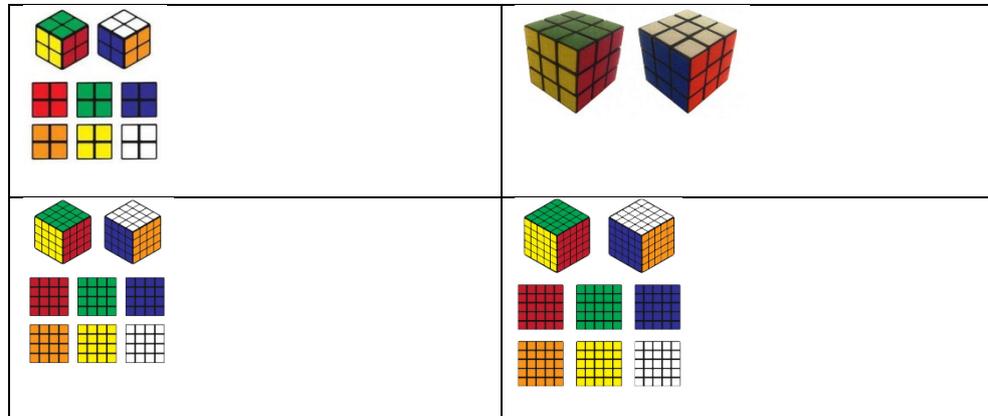
---

Mittwoch, 9. Juli 2025

**Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-1170/23 bis T-1173/23 Spin Master Toys UK / EUIPO – Verdes Innovations (Form eines Würfels mit Flächen in Gitterstruktur)**

Markenstreit um Rubrik's Cube

In den Jahren 2008 bzw. 2012 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten des britischen Unternehmens Seven Towns die folgenden dreidimensionalen Zeichen



als Unionsmarken u.a. für Spielwaren und insbesondere Puzzle ein (drei der Zeichen außerdem u.a. für Werbung und Unterhaltung).

Die Rechte an den Marken gingen später auf die Rubik's Brand Limited und anschließend auf die Spin Master Toys UK Ltd über.

Das griechische Unternehmen Verdes Innovations beantragte beim EUIPO die Nichtigerklärung dieser Marken.

Nachdem das Gericht der EU in einer anderen Sache die Nichtigerklärung einer Unionsmarke, die aus der Form des „Rubik's cube“, bestand, bestätigt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 131/19](#)), gab die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO den Anträgen von Verdes Innovations in Bezug auf Spielwaren statt und erklärte die Marken für nichtig bzw. teilweise für nichtig: Die Zeichen beständen aus der Form der Ware, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sei, und könnten daher nicht als Marke für diese Waren geschützt werden.

Spin Master Toys UK legte daraufhin Beschwerde beim EUIPO ein, jedoch ohne Erfolg: die Erste Beschwerdekammer wies die Beschwerden zurück (EUIPO [R 853/2022-1](#), [R 850/2022-1](#), [R 852/2022-1](#) und [R 851/2022-1](#)).

Spin Master Toys UK hat diese ablehnenden Entscheidungen der EUIPO-Beschwerdekammer vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen T-1170/23

Weitere Informationen T-1171/23

Weitere Informationen T-1172/23

Weitere Informationen T-1173/23

---

Mittwoch, 9. Juli 2025

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1031/23 Kaili / Parlament

[Zugang zu Dokumenten](#)

Frau Eva Kaili beanstandet vor dem Gericht der EU die Ablehnung des Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments vom 31. Juli 2023, Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der Vergütungen für akkreditierte parlamentarische Assistenten durch die Mitglieder des Parlaments betreffen.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil. Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

**Neu!**

Mittwoch, 9. Juli 2025

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-534/24 Gotek

[Verbrauchssteuern](#)

Im Zuge einer Steuerprüfung stellte die kroatische Steuerverwaltung fest, dass ein Gewerbetreibender im Bereich der Forstwirtschaft auf der Grundlage gefälschter Rechnungen für die Lieferung von Kraftstoff zu Unrecht Mehrwertsteuer als Vorsteuer abgezogen hatte. In Wirklichkeit hat es die Lieferungen nie gegeben. Die Steuerverwaltung setzte daraufhin die von dem

Betroffenen zu zahlende Mehrwertsteuer fest.

Zudem erhob die Zollverwaltung gemäß kroatischem Recht Verbrauchsteuer auf die in den gefälschten Rechnungen ausgewiesene Kraftstoffmenge.

Das von dem Betroffenen angerufene kroatische Gericht möchte vom Gericht der EU wissen, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, dass Verbrauchsteuer auf die Lieferung von Kraftstoff erhoben wird, die in gefälschten Rechnungen ausgewiesen, in Wirklichkeit aber nie erfolgt ist. Ohne Schlussanträge.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil. Es handelt sich um **das erste Urteil des Gerichts im Rahmen seiner neuen Zuständigkeit für Vorabentscheidungsverfahren** in bestimmten Rechtsbereichen (siehe dazu Pressemitteilungen [Nr. 179/24](#), [Nr. 154/24](#), [Nr. 126/24](#) und [Nr. 125/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 10. Juli 2025**

## **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-258/24 Katholische Schwangerschaftsberatung**

Kündigung wegen Austritts aus der katholischen Kirche

In Deutschland kündigte eine katholische Stelle für Schwangerschaftsberatung einer Mitarbeiterin, weil sie aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

Die Beratungsstelle verlangt von ihren Mitarbeitern zwar nicht, dass sie der katholischen Kirche oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Ist ein Mitarbeiter jedoch katholisch, so gilt der Austritt aus der katholischen Kirche als schwerwiegender Loyalitätsverstoß. Tritt ein Mitarbeiter hingegen aus einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus, bleibt das folgenlos.

Die betroffene Mitarbeiterin wehrt sich gegen ihre Kündigung vor den deutschen Arbeitsgerichten.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Unionsvorschriften über den Schutz vor Diskriminierung wegen der Religion ersucht. Es möchte wissen, ob die Ungleichbehandlung der betroffenen Mitarbeiterin gegenüber Kollegen, die nie der katholischen Kirche angehörten, gerechtfertigt sein kann (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 3/24](#)).

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 10. Juli 2025

## **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-554/24 P Polen / Kommission (Rückwirkende Aufhebung einstweiliger Anordnungen)**

Zwangsgeld gegen Polen wegen Tagebau Turów

Da die Tschechische Republik der Ansicht war, dass die Erweiterung und Fortsetzung des Braunkohleabbaus im polnischen Tagebau Turów gegen Unionsrecht verstießen, erhob sie im Februar 2021 eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen vor dem Gerichtshof ([C-121/21](#)).

Während des Verfahrens gab der Gerichtshof Polen im Wege einer einstweiligen Anordnung auf, den Braunkohleabbau in Turów bis zum verfahrensabschließenden Urteil einzustellen (siehe [Press release No 89/21](#)).

Da Polen dem nicht nachkam, verhängte der Gerichtshof am 20. September 2021 gegen Polen ein (an die Kommission zu zahlendes) tägliches Zwangsgeld in Höhe von 500 000 Euro bis zur vollständigen Befolgung der einstweiligen Anordnung (siehe [Press release No 159/21](#)).

Am 3. Februar 2022, dem Tag, an dem Generalanwalt Pikamäe seine Schlussanträge vorlegte und dem Gerichtshof vorschlug, der Klage der Tschechischen Republik teilweise stattzugeben (siehe [Pressemitteilung Nr. 23/22](#)), schlossen die beiden Mitgliedstaaten eine gütliche Einigung.

Daraufhin wurde die Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Polen zahlte das Zwangsgeld nicht. Die Kommission teilte Polen deshalb in fünf aufeinanderfolgenden Beschlüssen mit, dass sie die angefallenen Beträge mit verschiedenen Forderungen Polens gegenüber der EU verrechne. Der so eingezogene Betrag beläuft sich in der Hauptforderung auf 68,5 Mio. Euro für den Zeitraum vom 20. September 2021 bis zum 3. Februar 2022.

Polen erhob vor dem Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung der Verrechnungsbeschlüsse. Es stützte sich u. a. auf die gütliche Einigung, die seiner Auffassung nach zur Folge hat, dass die finanziellen Wirkungen der vom Gerichtshof erlassenen Anordnungen rückwirkend beseitigt worden seien. Daher sei die von der Kommission vorgenommene Verrechnung rechtswidrig.

Mit Urteil vom 29. Mai 2024 wies das Gericht die Klagen Polens ab. Nach Ansicht des Gerichts durfte die Kommission die als Zwangsgeld geschuldeten Beträge mit den Forderungen Polens gegenüber der EU verrechnen (siehe [Pressemitteilung Nr. 87/24](#)).

Polen legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit dem es sein Anliegen weiterverfolgt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 10. Juli 2025

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-797/23 Meta Platforms Irland (Gerechter Ausgleich)**

Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen

Meta Platforms Ireland beanstandet vor einem italienischen Gericht einen Beschluss der italienischen Kommunikationsbehörde sowie die ihm

zugrundeliegende Gesetzesänderung aus dem Jahr 2021, wonach Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Presseverlagen einen gerechten Ausgleich für die Online-Nutzung von Veröffentlichungen mit journalistischem Charakter zahlen müssen.

Meta macht u.a. geltend, dass die italienische Regelung über den in der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt vorgesehenen Schutz von Presseveröffentlichungen hinausgehe. Sie behindere die Erbringung von Dienstleistungen in Italien durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen in unverhältnismäßiger Weise und verstoße gegen das Herkunftslandprinzip. Außerdem hätte die Regelung als technische Vorschrift der Kommission vorab mitgeteilt werden müssen.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit der Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 10. Juli 2025

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-722/23 Rugu und C-91/24 Aucroix**

Europäischer Haftbefehl – Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Inland

Nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, mit dem um Überstellung einer Person zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ersucht wird, verweigert werden, wenn die gesuchte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort seinen Wohnsitz hat und sich der ersuchte Staat verpflichtet, die Strafe selbst zu vollstrecken.

Der belgische Kassationshof möchte wissen, ob auf dieser Grundlage die

Vollstreckung der Strafe im Inland auch dann in Betracht gezogen werden kann oder muss, wenn die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – d.h. die Überstellung – aus einem anderen, zudem zwingenden Grund abgelehnt wurde, nämlich weil die Gefahr besteht, dass bei einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Staat der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte der gesuchten Person verletzt werden.

Der belgische Kassationshof hat über zwei Fälle zu entscheiden, in denen Rumänien um die Überstellung eines in Belgien wohnhaften Rumänen bzw. Griechenland um die Überstellung eines Belgiers ersucht haben. In beiden Fällen wurde die Überstellung abgelehnt, weil die Haftbedingungen für die gesuchten Personen in den betreffenden Ländern unzumutbar seien.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-722/23](#)

[Weitere Informationen C-91/24](#)

---

---

**Dienstag, 15. Juli 2025**

**9.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem [Gerichtshof \(Große Kammer\)](#) in der Rechtssache [C-523/24 Sociedad Civil Catalana](#)**

Amnestie in Katalonien

Mit Urteil vom 31. Oktober 2017 stellte der spanische Verfassungsgerichtshof fest, dass das „Unabhängigkeitsreferendum“, das am 1. Oktober 2017 in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien stattfand, verfassungswidrig sei. Außerdem stellte er fest, dass die Ausgaben für die Wahrnehmung der sog. „Außentätigkeit“ der Generalitat de Catalunya in den Haushaltsjahren 2011 bis 2017 verfassungswidrig seien. Dabei handelt es sich um Ausgaben, die von der Generalitat selbst, den „Delegationen der Generalitat im Ausland“ und vom Rat für öffentliche Diplomatie von Katalonien mit unbekannter Zweckbestimmung oder zur Förderung der Unabhängigkeit Kataloniens

außerhalb Spaniens in dem vorgenannten Zeitraum getätigt wurden.

2022 erhoben die Vereinigung „Sociedad Civil Catalana, Asociación Cívica y Cultural“ sowie die spanische Staatsanwaltschaft vor dem spanischen Rechnungshof Haftungsklagen wegen Haushaltsuntreue, mit denen festgestellt werden sollte, dass der Generalitat de Catalunya ein Schaden in Millionenhöhe entstanden sei und mehrere Personen unmittelbar dafür hafteten.

Am 11. Juni 2024 wurde in Spanien ein Amnestiegesetz für Katalonien erlassen. Dieses Gesetz sieht für bestimmte Handlungen das Erlöschen der Haftung wegen Haushaltsuntreue vor.

Der spanische Rechnungshof hat Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Vorschriften über den Schutz der finanziellen Interessen der EU. Er hat daher dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen hierzu vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

**Dienstag, 15. Juli 2025**

**15.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-666/24 Asociación Catalana de Víctimas de Organizaciones Terroristas (ACVOT)**

Amnestie in Katalonien

Vor dem spanischen nationalen Gerichtshof läuft ein Strafverfahren gegen zwölf Personen, denen vorgeworfen wird, terroristische Straftaten begangen zu haben, um die Abspaltung Kataloniens von Spanien zu erreichen.

Am 11. Juni 2024 wurde in Spanien ein Amnestiegesetz für Katalonien erlassen. Während die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft der Meinung sind, dass das Verfahren deswegen einzustellen sei, halten verschiedene Verbände und die politische Partei VOX, die ebenfalls Anklage erhoben haben,

das Amnestiegesetz für nicht anwendbar.

Der spanische nationale Gerichtshof hat Zweifel, ob das Amnestiegesetz mit dem Unionsrecht vereinbar ist, insbesondere mit der Richtlinie 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung. Er hat daher dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

---

**Die Zeit vom 16. Juli bis 1. September 2025 ist an sich sitzungsfrei. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.**

**Am Mittwoch, dem 16. Juli, sowie am Mittwoch, dem 23. Juli, verkündet jedoch das Gericht und am Freitag, dem 1. August, verkündet der Gerichtshof noch eine Reihe von Urteilen, u.a. die nachfolgend genannten.**

**Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass während der sitzungsfreien Zeit z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.**

---

---

Mittwoch, 16. Juli 2025

#### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-480/24 Le Pen u.a. / Parlament**

Rückforderung zu viel gezahlter Beträge

Mit Beschluss vom 8. Juli 2024 stellte der Generalsekretär des Europäischen Parlaments fest, dass Herr Jean-Marie Le Pen zu Unrecht Beträge in Höhe von 303 200,99 Euro erhalten habe und diese zurückzahlen müsse.

Herr Le Pen (verstorben am 7. Januar 2025) hat diesen Beschluss sowie die im Anschluss daran ergangene Zahlungsaufforderung vor dem Gericht der EU

angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

---

Mittwoch, 23. Juli 2025

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-84/22 UBS Group u. a. / Kommission

Devisenkassahandel-Kartell

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2021 verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von insgesamt 344 Mio. Euro gegen UBS, Barclays, RBS, HSBC und Credit Suisse wegen Beteiligung an einem Kartell im Devisenkassahandel (Foreign Exchange „Forex“ spot trading market). Bestimmte Händler, die für den Devisenkassahandel mit G10-Währungen für Rechnung dieser Banken zuständig seien, hätten sensible Informationen und Handelsabsichten ausgetauscht und ihre Handelsstrategien von Zeit zu Zeit koordiniert.

Während UBS, Barclays, RBS und HSBC mit der Kommission einen Vergleich schlossen, führte die Kommission in Bezug auf Credit Suisse ein ordentliches Verfahren durch. Die Geldbuße für Credit Suisse setzte sie auf 83 Mio. Euro fest (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/6584](#)).

Credit Suisse bzw. nunmehr UBS Group hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

---

Freitag, 1. August 2025

**10.00 Uhr!**

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 Alace und C-759/24 Canpelli

Sichere Herkunftsstaaten

Ein Gericht aus Rom hat darüber zu entscheiden, ob die Asylanträge von zwei Bangladeschern zu Recht im Schnellverfahren an der Grenze als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammten.

Die Betroffenen waren zunächst in ein Lager nach Albanien gebracht worden, wurden anschließend jedoch nach Italien verbracht.

Das italienische Gericht hat Zweifel, ob das Gesetzesdekret vom 23. Oktober 2024, das die italienische Regierung im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2024 betreffend den Begriff „sicherer Herkunftsstaat“ (C-406/22, Pressemitteilung [Nr. 162/24](#)) erließ, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Mit dem Gesetzesdekret, das vom italienischen Parlament noch in ein Gesetz umgewandelt werden musste, bestimmte die Regierung selbst, welche Drittländer als sicher gelten, darunter Bangladesch.

Das italienische Gericht möchte erstens wissen, ob der Gesetzgeber die Liste der sicheren Herkunftsstaaten selbst festlegen kann, oder nur die dafür anzuwendenden Kriterien und Informationsquellen. Zweitens möchte es wissen, ob der Gesetzgeber, wenn er die Liste selbst festlegen kann, zumindest die verwendeten Informationsquellen angeben muss. Drittens möchte es wissen, ob Gerichte bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Schnellverfahrens an der Grenze ihre eigenen Quellen verwenden können. Viertens möchte es wissen, ob ein Drittland als sicher eingestuft werden darf, obwohl es für bestimmte Kategorien von Personen nicht sicher ist.

Diese beiden Rechtssachen werden beschleunigt behandelt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 10. April 2025 die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat durch einen Gesetzgebungsakt sichere Herkunftsstaaten bestimmen könne. Zum Zweck einer gerichtlichen Kontrolle müsse er jedoch die Informationsquellen offenlegen, auf denen diese Bestimmung beruht. Ferner könne ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen einem Drittland die Stellung eines sicheren Herkunftsstaats zuerkennen und dabei begrenzte Kategorien von Personen festlegen, die dort der Gefahr von Verfolgungen oder von schweren Beeinträchtigungen ausgesetzt sein könnten (siehe Pressemitteilung [Nr. 49/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von](#)

**Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-758/24](#)

[Weitere Informationen C-759/24](#)

---

**Freitag, 1. August 2025**

**10.00 Uhr!**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-600/23 Royal Football Club Seraing**

FIFA: Verbot der Beteiligung Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern

Der belgische Fußballverein Royal Football Club Seraing schloss mit der maltesischen Gesellschaft Doyen Sports einen Vertrag über die Übertragung der wirtschaftlichen Rechte mehrerer Fußballspieler. Die Disziplinarkommission der Fédération internationale de football association (FIFA) war der Ansicht, dass diese Vereinbarung gegen die Regeln der FIFA verstoße, die das Eigentum Dritter an den wirtschaftlichen Rechten der Spieler untersagten, und verhängte gegen den Royal Football Club Seraing bestimmte Disziplinarmaßnahmen, die vom Sportschiedsgericht (CAS) und vom Schweizerischen Bundesgericht bestätigt wurden.

Um feststellen zu lassen, dass die Regeln der FIFA, die Dritten das Eigentum an den wirtschaftlichen Rechten der Spieler untersagen, gegen das Unionsrecht verstoßen, rief Doyen Sports die belgischen Gerichte an. Diese Gerichte verneinten ihre Zuständigkeit mit der Begründung, dass nach belgischem Recht bestimmten Arten von Handelsschiedssprüchen einschließlich der Schiedssprüche des CAS Rechtskraftwirkung zukomme.

Der mit einem Rechtsmittel befasste belgische Kassationsgerichtshof möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob das Unionsrecht der Anwendung solcher nationalen Bestimmungen auf einen Schiedsspruch entgegensteht, der lediglich von einem Gericht eines Staates überprüft wurde, der kein EU-Mitgliedstaat ist.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 16. Januar 2025 die Ansicht vertreten, dass Schiedssprüche des Sportschiedsgerichts von nationalen Gerichten umfassend überprüft werden können müssten, um die

Vereinbarkeit der Regeln der FIFA mit dem Unionsrecht zu gewährleisten (siehe Pressemitteilung [Nr. 6/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

---

Freitag, 1. August 2025

**10.00 Uhr!**

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-544/23 BAJI Trans

Grundsatz der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes

In der Slowakei wurde gegen den Fahrer eines Betonmischers der Firma BAJI Trans eine Geldbuße in Höhe von 200 Euro verhängt, weil der Fahrtschreiber seit mehreren Monaten keiner regelmäßigen Nachprüfung unterzogen worden war.

Der Fahrer und die Firma fochten diesen Verwaltungsbescheid vor einem slowakischen Verwaltungsgericht an, das die Klage jedoch abwies.

Im Rahmen ihrer Kassationsbeschwerde machten der Fahrer und BAJI Trans geltend, dass aufgrund einer nach der Urteilsverkündung erfolgten Änderung der einschlägigen EU-Verordnungen im Zusammenspiel mit einer dynamischen Verweisung im slowakischen Recht auf diese EU-Vorgaben Betonmischer in der Slowakei nicht mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet werden müssten.

Das slowakische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es im vorliegenden Fall den in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Grundsatz der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes anzuwenden hat.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 4. Februar 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass dieser Grundsatz im Rahmen der Durchführung des EU-Rechts sowohl bei der Verhängung von Verwaltungsanktionen als auch bei deren gerichtlicher Überprüfung gelte, sofern diese Sanktionen strafrechtlicher Natur sind und das neue Gesetz

durch die Aufhebung der Pflicht zum Mitführen eines Fahrtenschreibers in zur Lieferung von Transportbeton verwendeten Fahrzeugen eine Änderung des Standpunkts des Gesetzgebers hinsichtlich der Notwendigkeit widerspiegelt, Verstöße gegen diese Pflicht zu ahnden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

---

Freitag, 1. August 2025

**10.00 Uhr!**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-666/23 Volkswagen (Anspruch auf angemessene Entschädigung)**

Haftung für unzulässige Abschaltvorrichtungen in Dieselfahrzeugen

Das Landgericht Ravensburg hat über Schadensersatzklagen von Erwerbern von VW-Dieselfahrzeugen gegen Volkswagen wegen angeblich unzulässiger Abschaltvorrichtungen zu entscheiden.

Das Landgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob der Schadensersatzanspruch gegen den Fahrzeughersteller wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung mit der Begründung verneint werden kann, dass ein unvermeidbarer Verbotsirrtum des Herstellers vorliege, etwa weil die zuständige Behörde die Abschaltvorrichtung genehmigt hatte.

Außerdem möchte es wissen, ob der Fahrzeughersteller Schadensersatz zu leisten hat, wenn dem Erwerber durch eine mit einem Software-Update installierte unzulässige Abschaltvorrichtung ein Schaden entsteht.

Schließlich möchte das Landgericht wissen, inwieweit sich der Erwerber beim sog. kleinen Schadensersatz (d.h. ein Geldanspruch in Höhe des Differenzschadens, statt Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs) ggfs. die Nutzungsvorteile anrechnen lassen muss und ob der kleine Schadensersatz (wie der Bundesgerichtshof entschieden habe) auf maximal 15 % des Kaufpreises begrenzt werden darf.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live **gestreamt**.

Weitere Informationen

---

Freitag, 1. August 2025

**10.00 Uhr!**

**Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-71/23 P Frankreich / CWS Powder Coatings u. a. und C-82/23 P Kommission / CWS Powder Coatings u. a.**

Titandioxid

Titandioxid ist ein anorganischer chemischer Stoff, der insbesondere in Form eines Weißpigments wegen seiner färbenden und deckenden Eigenschaften in diversen Produkten (von Farben über Arzneimittel bis hin zu Spielzeug) verwendet wird.

Auf die Initiative Frankreichs hin und nach Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur nahm die Kommission mit Verordnung 2020/2172 die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid vor und stellte feste, dass es sich dabei um einen Stoff handle, bei dem der Verdacht bestehe, dass er beim Menschen karzinogene Wirkung habe, wenn er in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von höchstens 10 µm eingeatmet werde.

Die Unternehmen CWS Powder Coatings, Brillux, Daw, Billions Europe u.a. haben diese Verordnung vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 23. November 2022 erklärte das Gericht die Verordnung für nichtig, soweit sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in bestimmten Pulverformen als karzinogener Stoff bei Einatmen betrifft.

Die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der Anerkennung der Studie begangen, auf der die Einstufung beruhte, und habe gegen das Kriterium verstoßen, wonach sich

diese Einstufung nur auf einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, beziehen dürfe (siehe Pressemitteilung [Nr. 190/22](#)).

Frankreich und die Kommission haben gegen dieses Urteil des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Áapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 6. Februar 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-71/23 P](#)

[Weitere Informationen C-82/23 P](#)

---

**Freitag, 1. August 2025**

**10.00 Uhr!**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-665/23 Veracash**

Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Ein Kunde von Veracash hat diesen Zahlungsdienstleister vor den französischen Gerichten auf Erstattung und Schadensersatz verklagt, weil von seinem Veracash-Konto über eineinhalb Monate täglich Abhebungen vorgenommen worden seien, die er nicht autorisiert habe. Kurz vor diesen Abhebungen hatte Veracash dem Kunden eine neue Karte für Abhebungen und Zahlungen zugesandt. Der Kunde behauptet jedoch, die Karte weder beantragt noch erhalten zu haben.

Der französische Kassationshof hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2007/64 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt ersucht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 9. Januar 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Zahler im Fall eines Schadens, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entsteht, der auf den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht

autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments zurückzuführen ist, seinen Erstattungsanspruch nur dann verliere, wenn er den Zahlungsdienstleister hierüber vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unterrichtet hat.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Freitag, 1. August 2025

**10.00 Uhr!**

## **Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-92/24 bis C-94/24 Banca Mediolanum**

Doppelbesteuerung grenzüberschreitend ausgeschütteter Dividenden

Die Banca Mediolanum beanstandet vor italienischen Gerichten, dass Dividenden, die sie von irischen, luxemburgischen und spanischen Tochtergesellschaften erhielt, in Höhe von 50 % ihres Betrags in die Bemessungsgrundlage für die italienische regionale Wertschöpfungssteuer IRAP (imposta regionale sulle attività produttive) einbezogen wurden. Dies verstoße gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie 2011/96, wonach Dividenden, die von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, nicht mit einem höheren Satz als 5 % ihres Betrages besteuert werden dürften.

Das Finanzgericht zweiter Instanz der Lombardei möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Verbot der Besteuerung der empfangenen Gewinnausschüttungen auf Ebene der Muttergesellschaft nach der Mutter-Tochter-Richtlinie nur für die unmittelbare Doppelbesteuerung durch eine Gewinnbesteuerung mittels Körperschaftsteuer bzw. einer vergleichbaren Steuer gilt, oder ob es auch eine mittelbare Doppelbesteuerung durch eine andere Steuer wie die IRAP erfasst, die solche Dividenden in ihre Bemessungsgrundlage teilweise mit einschließt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 27. März 2025 die Ansicht vertreten, dass die Mutter-Tochter-Richtlinie einer Besteuerung der empfangenen Dividenden durch den Mitgliedstaat der Muttergesellschaft mit einer weiteren Steuer wie der IRAP entgegenstehe, sofern diese Steuer als

Körperschaftsteuer oder als eine sonstige, mit einer Körperschaftsteuer vergleichbare Steuer zu betrachten ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live **gestreamt**.

[Weitere Informationen C-92/24](#)

[Weitere Informationen C-93/24](#)

[Weitere Informationen C-94/24](#)

---

Freitag, 1. August 2025

**10.00 Uhr!**

**Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-422/23 Daka, C-455/23 Garera, C-459/23 E., C-486/23 S. und C-493/23 Miasto W.**

Richterliche Unabhängigkeit

Am polnischen Obersten Gericht wurden Richter der Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen von der Gerichtspräsidentin ohne ihre Zustimmung für drei Monate an die Kammer für Zivilsachen abgeordnet. Zusätzlich zu ihren neuen Aufgaben in dieser Kammer müssen sie auch weiterhin ihre Aufgaben in ihrer eigentlichen Kammer erledigen.

Die Kammer für Zivilsachen hat Zweifel, ob diese Abordnung bzw. die dadurch zustande gekommene Zusammensetzung ihrer Spruchkörper mit drei Richtern mit dem Unionsrecht vereinbar ist, insbesondere mit den Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit.

Sie hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Sie verweist insoweit insbesondere auf das EuGH-Urteil W.Ż., das zur nicht einvernehmlichen (dauerhaften) Versetzung von Richtern erging (siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 173/21](#)).

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf

unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen C-422/23

Weitere Informationen C-455/23

Weitere Informationen C-459/23

Weitere Informationen C-486/23

Weitere Informationen C-493/23

---

Freitag, 1. August 2025

**10.00 Uhr!**

## Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 WebGroup Czech Republic und NKL Associates und C-190/24 Coyote System

Anwendung inländischer Verbote auf Anbieter digitaler Dienste aus anderen Mitgliedstaaten

**C-188/24:** In Frankreich ist es strafrechtlich verboten, pornografische Inhalte in einer Art und Weise zu verbreiten, dass sie Minderjährigen zugänglich sind. Um die Wirksamkeit dieses Verbots in Bezug auf pornografische Websites zu erhöhen, wurde die Regulierungsbehörde für die audiovisuelle und digitale Kommunikation (ARCOM) mit Befugnissen zur seiner Durchsetzung ausgestattet. Diese Befugnisse sind in einem Dekret aus dem Jahr 2021 näher geregelt.

Zwei Website-Betreiber aus der Tschechischen Republik beanstanden dieses Dekret vor dem französischen Staatsrat. Ihrer Ansicht nach bewirkt dieses Dekret, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter verpflichtet werden, technische Vorkehrungen zu treffen, um in Frankreich den Zugang Minderjähriger zu den von ihnen verbreiteten Inhalten zu verhindern. Nach der Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft, wie der Gerichtshof sie im Urteil Google Ireland vom 9. November 2023 ([C-376/22](#); Pressemitteilung [Nr. 167/23](#)) ausgelegt habe, unterliege ein Anbieter jedoch grundsätzlich der Aufsicht in seinem Herkunftsmitgliedstaat. Der Bestimmungsmitgliedstaat dürfe ihm keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen.

Der französische Staatsrat möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die

Richtlinie es verbietet, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter allgemeine Vorschriften des Strafrechts anzuwenden, insbesondere solche, die zum Schutz von Minderjährigen erlassen wurden (siehe auch [Pressemitteilung des Staatsrats](#)).

**C-190/24:** Nach dem französischen Straßenverkehrsgesetzbuch kann den Betreibern eines elektronischen, auf Geolokalisierung gestützten Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes untersagt werden, die von Nutzern übermittelten Informationen bezüglich bestimmter Verkehrskontrollen weiterzuverbreiten, wenn die Weiterverbreitung es anderen Nutzern ermöglichen könnte, sich diesen Verkehrskontrollen zu entziehen. Die Verkehrskontrollen betreffen nicht nur Gründe der Verkehrssicherheit, sondern auch – wenn nach den Tätern schwerer Straftaten gesucht wird – mit der Kriminalpolizei zusammenhängende Gründe. Missachtet ein Betreiber eine solche Untersagung, kann das strafrechtlich geahndet werden.

Das Unternehmen Coyote System beanstandet vor dem französischen Staatsrat ein Dekret, das diese Untersagungsmöglichkeit näher regelt. Das Unternehmen ist der Meinung, dass das Dekret gegen die Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft verstoße. Der Staatsrat hat den Gerichtshof auch in diesem Fall um Auslegung der Richtlinie ersucht (siehe hierzu [Pressemitteilung des Staatsrats](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-188/24](#)

[Weitere Informationen C-190/24](#)

---

Freitag, 1. August 2025

**10.00 Uhr!**

**Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-799/23 Kommission / Slowakei (Ethnische Diskriminierung im Schulwesen)**

Roma-Kinder in slowakischen Schulen

Nach Ansicht der Kommission verstößt die Slowakei bei der schulischen Bildung für Roma-Kinder in zweierlei Hinsicht systematisch und andauernd gegen die Richtlinie 2000/43 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft: Erstens bringe sie Roma-Kinder in unverhältnismäßiger Weise in Sonderschulen oder Sonderklassen für Kinder mit geistiger oder anderer Behinderung unter. Zweitens sondere sie Roma-Kinder in separaten Schulen oder – in Regelschulen – in separaten Klassen ab. Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen die Slowakei vor dem Gerichtshof erhoben, mit der sie die Feststellung der geltend gemachten Verstöße begehrt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2249](#)).

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



**CVRIA**

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

